

WAHLORDNUNG

für das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Bad Endbach

Aufgrund des § 4 der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Bad Endbach wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach am 14.12.2018 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind Kinder und Jugendliche, die am Wahltag das 8. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten vor dem ersten Wahltag mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bad Endbach gemeldet sind.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 - der Wahlleiter
 - der Wahlausschuss
- (2) Der Wahlleiter ist der Bürgermeister.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 5 Beisitzern, die auf Vorschlag des Kinder- und Jugendparlaments berufen werden. Nur bei der ersten Wahl werden die Beisitzer auf Vorschlag des Gemeindevorstandes bestimmt.

§ 3 Wahltag

Der Wahlleiter setzt die Wahltag und den Tag der Stimmenausszählung fest.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden wie folgt aufgestellt:
 - Es erfolgt ein Aufruf – spätestens am 87. Tag vor dem ersten Wahltag in der Gemeindewochenzeitung „Oi Bleedche“ mit einem Formular für den Wahlvorschlag sowie der notwendigen Einverständniserklärung.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 66. Tag vor dem ersten Wahltag bis 12:00 Uhr schriftlich bei dem Wahlleiter einzureichen.
- (3) Auf dem Wahlvorschlag muss der/die Bewerber/in mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt sein.
- (4) Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung des/der Bewerbers/in eingereicht werden, dass er/sie mit seiner/ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, im Falle der Wahl das Mandat zu übernehmen.

Weiterhin ist eine Erklärung des Personensorgeberechtigten einzureichen, in der sie/er sich damit einverstanden erklärt, dass ihr/e Tochter/Sohn für die Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes kandidiert und der Name und die Wohnanschrift im Rahmen der Bekanntmachung (Öi Bleedche, Presse) aufgeführt werden.

§ 5 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht worden ist oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 45. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt.
Die Bewerber/innen werden mit Namen, Vornamen und Ortsteil in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 6 Stimmzettel

- (1) Die Online-Stimmzettel werden in Verantwortung des Wahlleiters hergestellt.
- (2) Die Online-Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Ortsteil.

§ 7 Wahl

- (1) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl per Online-Wahl.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 8 Stimmen. Die Stimmen können an verschiedene Bewerber/innen vergeben und dabei jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen entfallen und welche Bewerber/innen in das Kinder- und Jugendparlament gewählt worden sind.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes öffentlich bekannt und benachrichtigt sie.

§ 9 Nachrücker

- (1) Wenn ein Gewählter stirbt, sein/ihr Mandat niederlegt oder infolge Wegzuges aus der Gemeinde seinen/ihren Sitz im Kinder- und Jugendparlament verliert, so rückt der/die nächste, noch nicht berufene Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl nach; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die Wahlordnung für das Kinder- und Jugendparlament tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ Nr. 2 der Gemeinde Bad Endbach vom 10.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Endbach, den 10.01.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Endbach

gez
Julian Schweitzer
Bürgermeister